



### **Inkrafttreten der Neuregelung zur Winterreifenpflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.11.2010 hat der Bundesrat der „Verordnung zur Änderung der StVO und der BKatV“ (Drucksache 699/10) zugestimmt. Veröffentlicht wurde die Regelung am 03.12.2010 im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 1737) und tritt daher am 04.12.2010 in Kraft.

Zusammenfassend bedeutet die Neuregelung eine Konkretisierung der seit 2006 bestehenden Rechtslage. Anderslautende Medienberichte führen jedoch zur Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer. Wir stellen daher die wichtigsten Punkte zusammen:

#### **1. Anwendungsbereich**

Die Neuregelung stellt eine Verhaltensvorschrift dar, die von **allen motorisierten Verkehrsteilnehmern** auf deutschen Straßen zu beachten ist; erfasst sind damit auch Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung. Es besteht – wie bisher – keine generelle Winterreifenausstattungspflicht: Der Ordnungsgeber hat sich explizit in der Begründung gegen eine Ausstattungs Vorschrift ausgesprochen, die an ein bestimmtes Datum anknüpft. Die Neuregelung bewirkt also auch zukünftig eine situative Winterreifenpflicht oder – anders ausgedrückt – ein Benutzungsverbot für Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen. Daher muss insbesondere niemand Konsequenzen fürchten, der sein Fahrzeug bei Schnee und Eis mit Sommerreifen lediglich geparkt hat.

#### **2. Definition der Wetterverhältnisse**

Durch die Neuregelung wird erstmals definiert, was unter winterlichen Straßenverhältnissen zu verstehen ist. Hierunter fallen „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte“.

Diese Wetterbedingungen können auch bereits bei Temperaturen über dem Gefrierpunkt auftreten und so zu einer verpflichtenden Verwendung von Winterreifen führen.

#### **3. Definition Winterreifen**

Der Wortlaut der Neuregelung schreibt vor, dass nur Reifen benutzt werden dürfen, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG **beschriebenen Eigenschaften erfüllen**. Dort ist festgelegt, dass das Laufflächenprofil und die Struktur von M+S-Reifen so konzipiert sind, dass sie vor allem auf Matsch sowie frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen.

Die im Fachhandel gekauften Winter- und Ganzjahresreifen erfüllen die so beschriebenen Voraussetzungen. Diese Reifen sind typischer Weise als M+S-Reifen gekennzeichnet; auch Ganzjahresreifen bleiben erlaubt. Zusätzlich oder an Stelle des M+S-Symbols erfolgt zum Teil auch eine Kennzeichnung mit einer Schneeflocke (Alpine Symbol).

Am 01.11.2011 tritt die EU-Verordnung Nr. 661/2009 in Kraft, die den Winterreifen besser definiert und die eine einheitliche Kennzeichnung mit dem **Alpine-Symbol** (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) bringen wird. Für M+S-Reifen gilt allerdings ein Bestandsschutz, so dass auch über dieses Datum hinaus diese Reifen gefahren werden dürfen.

#### 4. Ausnahme von der Benutzungspflicht

Generell gilt, dass alle Achsen eines Kraftfahrzeugs mit Winterreifen ausgerüstet werden müssen. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug Allradantrieb hat.

Für Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 – also für **Busse mit mehr als acht Sitzplätzen und Lkw über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse** – gilt nach § 2 Abs. 3a S. 2 StVO jedoch eine Besonderheit, da bei ihnen nur die Antriebsachsen mit M+S-Reifen ausgerüstet werden müssen. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der erhöhten Naturkautschukanteile in den Reifen der Nutzfahrzeuge diese – im Gegensatz zu Pkw-Sommerreifen – von vornherein für den Ganzjahreseinsatz an den restlichen Achsen geeignet sind.

Durch den neuen § 2 Abs. 3a S. 3 StVO sind auch **land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge** von der Winterreifenpflicht ausgenommen, sofern für sie bauartbedingt keine M+S-Reifen erhältlich sind. Hintergrund hierfür ist, dass diese Fahrzeuge in der Regel mit derart grobstolligen Reifen ausgerüstet sind, dass sie auch bei winterlichen Wetterverhältnissen eingesetzt werden können, ohne eine Gefahr oder Behinderung für die übrigen Verkehrsteilnehmer darzustellen.

Ebenfalls mit dieser Norm wurden Einsatzfahrzeuge der in § 35 Abs. 1 StVO genannten Organisationen ausgenommen. Voraussetzung ist allerdings, dass auch für diese Einsatzfahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen erhältlich sind. Diese Freistellung von Einsatzfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei beruht nach der Beschlussbegründung auf dem Erfordernis, derartigen Fahrzeugen eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr zu ermöglichen, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

#### 5. Verdoppelung der Geldbußen

Wer gegen § 2 Abs. 3a StVO verstößt, muss mit einem nun erhöhten Bußgeld sowie dem Eintrag im Verkehrszentralregister rechnen:

Der einfache Verstoß wird nach Nr. 5 a des Bußgeldkatalogs mit einer Geldbuße in Höhe von **40 Euro** geahndet. Außerdem wird dieser in Flensburg eingetragen und mit 1 Punkt bewertet.

Bei einer Behinderung des Verkehrs infolge falscher Bereifung bei den genannten winterlichen Wetterverhältnissen erhöht sich das Bußgeld auf **80 Euro** und 1 Punkt.

## 6. Sonstige Fahrzeugarten

Problematisch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von M+S-Reifen ist weiterhin die Situation bei **Krafträdern und Quads**, auch wenn der Betrieb bei den genannten Witterungsbedingungen ohnehin aus Sicherheitsgründen äußerst kritisch hinterfragt werden muss. Auch diese sind von der Norm betroffen; jedoch sind Winterreifen nur sehr vereinzelt am Markt erhältlich.

Die Neuregelung erfasst keine **Anhänger**, da nur Kraftfahrzeuge betroffen sind. Dennoch ist zu empfehlen, diese mit M+S-Reifen zu versehen, wenn Fahrten im Winter geplant sind.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich May', with a stylized flourish at the end.

Ulrich May  
Leiter Juristische Zentrale